



EVANGELISCHE BRÜDERGEMEINE KÖNIGSFELD · SCHWARZWALD

Zinzendorfplatz 3 – 78126 Königsfeld im Schwarzwald
Telefon 07725 93 82-0 – Fax 07725 93 82 22

Gemeindebuero@Koenigsfeld.org
www.evik.de

Gottesacker-Ordnung

Vorwort

Der Gottesacker der Evangelischen Brüdergemeine in Königsfeld ist ein kirchlicher Friedhof, der neben Mitgliedern der Evangelischen Brüdergemeine Königsfeld auch anderen Personen, insbesondere Ortsbewohnern, offen steht. Er gehört ebenso wie das Ensemble um den Zinzendorfplatz zur Gesamtanlage des historischen Teils von Königsfeld im Schwarzwald.

Der Gottesacker will in seiner Anlage dem Glauben der Gemeinde entsprechen. Er ist deshalb ein Friedhof mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Verstorbenen ruhen in den Gräbern in der Hoffnung auf Auferstehung wie Samenkörner in einem Beet. Wie im Kirchensaal Reihe um Reihe bei den gottesdienstlichen Versammlungen gefüllt wird, wird auch auf den Grabfeldern Reihe um Reihe belegt; daher gibt es keine Familiengräber, auch wenn in jüngster Zeit die Beibettung einer Urne zugelassen wurde. Weil es vor Gott keinerlei Unterschiede gibt, sollen alle Gräber gleich gestaltet sein.

Auch, wenn in den ersten beiden Jahrhunderten in Königsfeld jeder Verstorbene in ein neues Grab bestattet wurde, gibt es in der Brüdergemeine keine generellen Einwände gegen die Wiederbelegung eines Grabfeldes. Bei der Einführung der Wiederbelegung wurden aus seelsorgerlichen Gründen längere Fristen als an anderen Orten angestrebt. Die Gestaltungsprinzipien eines Gottesackers der Herrnhuter Brüdergemeine wurden beibehalten.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gottesacker in Königsfeld im Schwarzwald ist eine Einrichtung der Evangelischen Brüdergemeine Königsfeld. Die Verwaltung des Gottesackers und das Beerdigungswesen obliegen dem Gemeindebüro der Brüdergemeine Königsfeld (Friedhofsverwaltung).

(2) Der Gottesacker dient der Beisetzung der Mitglieder der Brüdergemeine Königsfeld (Ortsgemeinde und Bereichsgemeinde) und der Evangelischen Kirchengemeinde Königsfeld, sowie anderer Personen, die ihren Wohnsitz bei ihrem Tod in der Gemeinde Königsfeld, Ortsteil Königsfeld, hatten, wenn sie bzw. ihre Angehörigen eine Begräbnisstätte nach den Grundsätzen der Brüdergemeine wünschen. Der Antrag auf einen Grabplatz ist an die Friedhofsverwaltung zu richten.

(3) Über Ausnahmen von § 1 Abs. 2 entscheidet der Ältestenrat auf Antrag. Wenn die Entscheidung des Ältestenrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet

die Friedhofsverwaltung nach Rücksprache mit dem Ältestenratsvorsitzenden und dem ausführenden Pfarrer.

Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn

- a) die beizusetzende Person sich zu Lebzeiten am Gemeindeleben der Evangelischen Gesamtgemeinde Königsfeld beteiligt hat,
- b) die beizusetzende Person ihren Wohnsitz in einem der Ortsteile Königsfelds hatte und besondere Gründe geltend gemacht werden,
- c) der Ehepartner der beizusetzenden Person Mitglied einer der beiden Gemeinden der Gesamtgemeinde Königsfeld ist oder
- d) die beizusetzende Person zwar nicht in Königsfeld gewohnt hat, aber besondere Gründe geltend gemacht werden, sofern nur eine Urnenbeisetzung beantragt wird.

(4) Auf dem Gottesacker wird reihenweise in Einzelgräbern nach der zeitlichen Folge des Heimgangs begraben. Ausnahmsweise kann auf Antrag eine Zubettung (Urnenbeisetzung im Grab des Ehepartners oder eines Verwandten) zugelassen werden, wenn die Mindestruhezeit für Urnen innerhalb der Ruhezeit des Grabes, in das zugebettet wird, gewährleistet ist.

§ 2 Ordnungsvorschriften

(1) Die Gottesackeranlagen, zu denen auch die Gottesackerallee gehört, stehen wegen der Eigenart ihrer Anlage unter dem Schutz des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege.

(2) Innerhalb des Gottesackers ist nicht erlaubt:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern), soweit nicht durch die Friedhofsverwaltung besondere Genehmigung erteilt ist
- Spielen und Lärmen
- Verteilen von Druckschriften
- Verkauf von Waren aller Art
- Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze
- Deponieren von Hausmüll
- Freies Laufen von Hunden

Sinngemäß gilt für den Schutz der Gottesackeranlage der § 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Königsfeld. Die Stille und Würde des Gottesackers ist zu beachten. Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

§ 3 Bestattungsvorschriften

(1) Grabhügel

Die Grab-Neuanlage wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofsgärtner erstellt. Nach der Steinlegung ist eine einheitliche, lückenlose Dauerbepflanzung als Umrandung (Bodendecker mit max. 15 cm Höhe wie Immergrün, Cotoneaster, Katzenpfötchen, Thymian, Stachelnüsschen, Waldsteinie) anzulegen. Unter- und oberhalb des Grabsteins kann auf der Freifläche auch anderer Blumenschmuck eingesetzt oder gepflanzt werden, allerdings nur bis zu einer Höhe von 40 cm (siehe Anlage 2 Grabplatz-Maße). Künstliche Blumen, Steinbeete und anderer

Schmuck oder Beigaben sind nicht gestattet. Der Blumenschmuck auf dem Grabhügel soll sich in bescheidenen Grenzen halten.

(2) Grabstein

Jede Grabstelle erhält zunächst für bis zu zwei Jahren eine Grabtafel und dann einen liegenden Grabstein (siehe Anlage 2 Grabplatz-Maße). Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabtafel noch vor Ablauf der zwei Jahre durch einen dieser Ordnung entsprechenden Grabstein zu ersetzen. Gestattet sind roter Sandstein und feinkörniger roter Granit. Der Grabstein soll leicht gewölbt und die Schrift tief ausgeschlagen sein. Grabsteine und Unterplatten sollen fair und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte der Grabsteine außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegen, ist eine Orientierung an entsprechenden Zertifikaten empfehlenswert. Die Form des Grabsteines wird in Anlage 2 und die Art der Schrift wird in Anlage 1 angegeben.

Die Maße der Grabsteine sind wie folgt festgelegt:

für Erwachsene:	Länge 94 cm, Breite 64 cm
für Kinder:	Länge 76 cm, Breite 54 cm

Die Steine sind mit geringer Neigung zu verlegen. Kein Grabstein darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung von seinem Platz entfernt werden.

Die Grabinschrift und die Art des Steines sind vor der Bestellung des Steines der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung vorzulegen. Außer Namen, Geburts- und Sterbetag und Geburts- (und ggfs. Sterbe-) Ort des Verstorbenen ist nur ein Bibelspruch gestattet. Nicht gestattet sind bildliche Darstellungen und Symbole.

Das Anlegen von Grüften, die Aufstellung von Grabdenkmälern oder die Anlage von Familiengräbern ist nicht erlaubt.

§ 4 Urnenbestattung

(1) Für die Urnenbestattung ist ein besonderer Teil des Gottesackers vorgesehen. Die Urnen werden in die Erde versenkt. Die Urnen dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Jede Urnengrabstelle erhält zunächst für bis zu sechs Monaten eine Grabtafel und dann einen liegenden Grabstein. Jede Urnenstätte muss einen liegenden Grabstein ohne Hügel erhalten.

(2) Die Maße eines solchen Grabsteines betragen für Erwachsene und Kinder

Länge 51 cm, Breite 37 cm.

Der Unterstein ist am oberen Ende um 37 cm zu verlängern, um Platz für das Abstellen von Blumenschalen zu geben.

§ 5 Liegezeiten / Wiederbelegung von Grabstellen

(1) Die Liegezeit auf dem Gottesacker beträgt für Erdbestattungen mindestens 50 Jahre, für Urnengräber mindestens 25 Jahre und für zugebettete Urnen mindestens 15 Jahre. Eine Verlängerung der Liegezeiten ist nicht möglich. Nach Ablauf dieser Fristen erfolgt die Wiederbelegung der Gräberfelder bzw. Grabstellen entsprechend des Platzbedarfs auf dem Gottesacker. Ausgenommen von der Wiederbelegung ist der historisch älteste Teil.

§ 6 Einebnung eines Gräberfeldes

(1) Die Einebnung eines Gräberfeldes, d. h. die Beseitigung der Grabhügel und die Niederlegung der Grabsteine in die Rasenfläche erfolgt ca. zwanzig Jahre nach der letzten Bestattung in einem Feld. Danach ist keine Grabpflege mehr nötig oder möglich. Es können aber weiterhin Schalen mit einem Durchmesser von höchstens 35 cm auf den Grabstein gestellt werden. Um das Grasmähen zu ermöglichen, dürfen die Schalen nicht auf die Rasenfläche gestellt werden.

§ 7 Grabpflege

(1) Die Angehörigen sind zur Grabpflege, gegebenenfalls durch ein Fachunternehmen, verpflichtet. Durch eine Geldhinterlegung beim Gemeindebüro kann die Grabpflege dauerhaft in die Hände der Friedhofsverwaltung gelegt werden, die einen Gärtner beauftragt.

(2) Die das Grab umgebenden Wege sind von Bewuchs frei zu halten und erforderlichenfalls mit bereitgestelltem rotem Granitwegesand aufzufüllen. Die Dauerbepflanzung muss jährlich auf die angegebenen Maße zurückgeschnitten werden. Verwelkte Blumen, Kränze und Deckreisig sind von den Gräbern zu entfernen. Aller Abraum ist an den dafür bezeichneten Plätzen abzulegen.

§ 8 Beachtung der Gottesacker-Ordnung, Ersatzvornahme

(1) Wird eine Grabstelle nicht gemäß dieser Ordnung angelegt oder gepflegt, so fordert die Friedhofsverwaltung die Verpflichteten auf, ihre Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist wahrzunehmen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Bestattungs- und Friedhofsgebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 04. Oktober 2019 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Gottesackerordnung vom 17. Oktober 2002 / Rev. 17.02.2007 außer Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 04. Oktober 2019

Anlage 1

Zulässige Schriften:

(Muster können bei den örtlichen Steinmetzen und im Gemeindebüro eingesehen werden.)

- | | | |
|------------|-----------|-------------|
| 1. Unziale | 5. Gotik | 8. Scripta |
| 2. Font 65 | 6. Script | 9. Grotesk |
| 3. Font 55 | 7. Stein | 10. Antiqua |
| 4. Font 45 | (Antiqua) | Kapita |